

Patientenombudsmann/-frau Schleswig-Holstein e.V.



Patientenombudsverein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

0,14 €/Min.

An
die Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig – Holsteinischen Landtages
LANDESHAUS
Düsternbrooker Weg70
24105 Kiel



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3911

Ansprechpartnerin:
Janina Lohse
Tel.: 04551/803-125

Ihr Zeichen
L 212

Ihre Nachricht vom
19. 12. 2008

Unser Zeichen
III/JL

Datum
31. 1. 2009

Entwurf des Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein – Zweites Buch – (PGBII)

Sehr geehrte Frau Tschanter,

hiermit gebe ich für den Patientenombudsverein folgende Stellungnahme zum Entwurf des Pflegegesetzbuches Schleswig – Holstein – Zweites Buch folgende Stellungnahme ab. Gemäß § 8 Absatz 2 des o. g. Entwurfs des Pflegegesetzbuches ist vorgesehen, bei besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen keine Regelprüfungen stattfinden zu lassen. Dies sollte unseres Erachtens nach noch einmal überdacht werden.

Selbstbestimmung ist ebenso wie die Würde ein hohes Gut, dass es, solange es irgend geht, für den einzelnen Menschen zu erhalten und zu pflegen gilt. Es gibt aber leider auch alte Menschen, die in eine Situation geraten, in der sie aus mancherlei Gründen nicht mehr in der Lage sind, selbständig zu handeln und zu entscheiden und auch vorhandene Angehörige oder bestellte Betreuer sind leider nicht immer ein Garant dafür, dass diese Menschen nach ihrer Selbstbestimmung nicht auch noch ihre Würde verlieren.

Auch wenn in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizen das Betreuungsverhältnis nur befristet besteht, kann nicht in jedem Fall von der Möglichkeit eines selbstbestimmten Wechsels ausgegangen werden. Für einen Menschen, der für die letzte Phase seines Lebens in ein Hospiz geht, ist zum einen ein Wechsel wohl meist kaum zumutbar, zum anderen evtl. auch gar nicht mehr möglich.

Menschen, die sich in eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung begeben müssen, haben meiner Erfahrung nach oft nicht die Möglichkeit, sich vorher eine geeignete Einrichtung auszusuchen, da sie z. B. auf Grund ihres Gesundheitszustandes oder aus zeitlichen Gründen, dies betrifft auch evtl. Angehörige, dazu gar nicht in der Lage sind. Auch betreiben inzwischen viele Krankenhäuser

eigenständige Kurzzeitpflegeeinrichtungen, so dass für den Betroffenen zunächst das Wechseln dorthin am sinnvollsten erscheint. Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass schon heute und in Zukunft wohl noch viel mehr Menschen entweder gar keine oder keine in der Nähe lebenden Angehörigen haben.

Wohn- und Hausgemeinschaften, die nicht gemäß § 10 selbstverantwortlich geführt werden, Altenheime, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie derzeit im Landesrahmenvertrag noch vorgesehene sog. Wohngemeinschaften bzw. Wohngruppen sowie Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung oder einer Suchterkrankung werden auch von privaten gewinnorientiert arbeitenden Anbietern geführt, was zu Qualitätsmängeln in diesen Einrichtungen führen kann. Denn auch, wenn für die Menschen, die sich dort aufhalten offiziell eine geringere Abhängigkeit vom Träger besteht, so ist, nach meiner Erfahrung aus der Beratung, die Abhängigkeit eben doch vorhanden und wird von den Betroffenen aus ihrer persönlichen Situation heraus oft als noch viel stärker erlebt oder empfunden. Zumal auch Angehörige, wenn sie denn vor ort existieren und sich auch kümmern, häufig selbst so eine Abhängigkeit des betroffenen Menschen empfinden und sich nicht trauen tätig zu werden. Bürgerschaftlich engagierten Menschen werden sich solche Einrichtungen nur sehr begrenzt öffnen.

Es ist richtig und wichtig, dem Wunsch vieler nach möglichst langer Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung Rechnung zu tragen und die Mitverantwortung der Bürger zu fördern, jedoch sollte auch bedacht werden, dass sowohl die Menschen, die in die Situation kommen eine der oben genannten Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, z. B. bei einer überraschend eingetretenen Pflegebedürftigkeit, sich, wie ich es in der Beratung immer wieder erlebe, häufig in einer vollkommen neuen Lebenssituation befinden, in der sie sich, wie auch ihre Angehörigen oft überfordert und/oder ausgeliefert fühlen. Später passiert es dann nicht selten, dass man sich in die Situation ergibt oder froh ist, sie überstanden zu haben und dann trotz der vielleicht erlebten Mängel nicht mehr tätig wird. Sollte der betroffene Mensch verstorben sein, fühlen sich die evtl. Angehörigen oft gar nicht in der Lage, Beschwerde zu erheben oder sehen für sich keinen Sinn mehr darin.

Zuletzt gebe ich noch zu bedenken, dass, wenn eine Versorgungsform im Sinne des Absatzes 1 auch ohne Anzeige nach §13 betrieben werden kann, ohne dass die zuständige Behörde Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 und 3 bis 8 vornehmen muss, sondern nur kann, dies in meinen Augen fahrlässiges Handeln gegenüber dem evtl. betroffenen Bürger ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dagmar Danke - Bayer

(Ombudsfrau im Pflorgeteam)